

Geschäftsordnung des Stadtvorstandes der SPD Leipzig

8. Wahlperiode (2023-2025)



§ 1 Gewählter Stadtvorstand, Zusammensetzung und Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- 1. Der Stadtvorstand besteht nach § 6 Ziff. 1 des Statuts des Stadtverbands Leipzig vom 19. Januar 2008, zuletzt geändert am 30. November 2019, (Statut) aus 15 Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem oder der Vorsitzenden, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende verschiedenen Geschlechts, davon eine Frau
 - b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter*innen verschiedenen Geschlechts, davon eine Frau
 - c) die/der Schatzmeister*in,
 - d) die/der Schriftführer*in,
 - e) in der verbleibenden Anzahl Beisitzer*innen.
- 2. Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) des Stadtvorstands-gemäß § 6 Ziff. 5 des Statuts des Stadtverbands Leipzig vom 19. Januar 2008, zuletzt geändert am 30. November 2019, (Statut) besteht aus den beiden Vorsitzenden, den zwei Stellvertreter*innen, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und dem/der Geschäftsführer*in als beratendes Mitglied.
- 3. Dem GA werden folgende ständige Aufgaben übertragen:
 - a) Unterbreitung von Personalvorschlägen,
 - b) Vorlage der vorläufigen Tagesordnung.

§ 2 Einberufung und Einladung zu Stadtvorstandssitzungen

- 1. Die Sitzungen des Stadtvorstandes sind parteiöffentlich.
- 2. Zusätzlich zu den in § 6 Ziff. 3 des Statuts genannten Personen können an den Sitzungen des Stadtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) die Vorsitzenden der Leipziger Ortsvereine des Stadtverbandes,
 - b) der/die Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion im Leipziger Stadtrat oder ein/e durch die SPD-Stadträt*innen im Leipziger Stadtrat zu benennende*r Vertreter*in,¹
 - c) die SPD-Beigeordneten der Stadt Leipzig,
 - d) der/die SPD-Oberbürgermeister*in der Stadt Leipzig,
 - e) die SPD-Abgeordneten der Landtags- und Bundestagsfraktion und des Europaparlaments, zu deren Wahlkreis auch das Gebiet des Stadtverbandes gehört,

¹ Die Regelung dient dazu, eine*n Vertreter*in der SPD-Stadträt*innen auch dann als beratendes Mitglied in den Stadtvorstand einzubinden, wenn die Anzahl der Mandate im Leipziger Stadtrat nicht ausreichend ist, um eine eigene Fraktion nach § 35a Absatz 1 Satz 1 SächsGemO zu bilden.



- f) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen auf Stadtverbandsebene, sowie übergeordneter Gliederungen, mit Wohnsitz im Stadtverband.
- 3.Der Stadtvorstand kann Nichtmitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands als Gäste zur Sitzung oder einem Teil davon einladen.
- 4. Die Sitzungen des Stadtvorstandes finden in der Regel jeden ersten Montag im Monat statt. Die Sitzungstermine sollen möglichst zum Jahresbeginn und zur Jahresmitte in geeigneter Form zum Beispiel im Internet oder im Newsletter der SPD Leipzig angekündigt werden.
- 5. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands kann durch ein Drittel der Mitglieder des Vorstands, den GA, einen Beschluss der Kontrollkommission oder ein Drittel der Ortsvereine (vertreten durch die Vorsitzenden) unter Angaben des Beratungsgegenstandes verlangt werden. Diese ist innerhalb von zwei Kalenderwochen abzuhalten.
- 6. Den gewählten und beratenden Mitgliedern des Stadtvorstands gehen mindestens sechs Tage vor der ordentlichen Sitzung die Einladung, die Tagesordnung sowie die vorliegenden Anlagen und Anträge per E-Mail zu.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzungen

- 1. Die Sitzungen des-Stadtvorstands werden durch eine/n der Vorsitzenden oder ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Anwesende Parteimitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- 3. In der Diskussion erhalten die Anwesenden das Wort durch die Sitzungsleitung. Die Wortmeldungen werden in Reihenfolge bei Beachtung von Erstrederecht und danach Geschlechter-Quotierung aufgerufen.
- 4. Ein Tagesordnungspunkt kann nachträglich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der gewählten Anwesenden aufgenommen oder mit zwei Drittel der Stimmen der gewählten Anwesenden abgesetzt werden.
- 5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, dass eine Sitzung oder ein Teil derselben nicht öffentlich abgehalten wird. An einer nicht öffentlichen Sitzung dürfen nur die gemäß § 6 Ziff. 1 des Statuts gewählten und gemäß § 6 Ziff. 3 des Statuts i.V.m. § 2 Ziff. 2 der Geschäftsordnung beratenden Vorstandsmitglieder teilnehmen. Personalfragen sind stets in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- 6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, dass eine Sitzung oder ein Teil derselben auch intern abgehalten wird. An internen Sitzungen nehmen nur die



gewählten Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer*in teil. Veränderung der Mitgliederdaten sind stets intern zu behandeln.

7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich, außer der Reihe, gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Solche Anträge sind Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, sofortige Beendigung der Aussprache oder sofortige Abstimmung. Anträge auf Schluss der Redeliste können nur von Anwesenden gestellt werden, die zum betreffenden Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Abstimmung über den Schluss der Redeliste muss diese verlesen werden. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem die Möglichkeit gegeben wurde, dass je ein/e Redner*in für und gegen den Antrag gesprochen hat.

§ 4 Beschlussfassungen

- 1. Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach § 6 Ziff. 1 des Statuts anwesend ist.
- 2. Der Beschlussgegenstand wird vor jeder Abstimmung von dem/der Sitzungsleiter*in möglichst genau formuliert und im Protokoll dokumentiert.
- 3. Beschlüsse werden vom Vorstand in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- 4. Anträge, über die der Vorstand beschließen soll, müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form dem/der Geschäftsführer*in vorliegen. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge.
- 5. Bei Anträgen, die nach dem in § 4 Ziff. 4 genannten Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer Behandlung von der/dem Antragsteller*in der Nachweis geführt werden, dass es nicht möglich war, den Antrag vor Ablauf der Antragsfrist einzureichen und dass die Behandlung des Antrags zur nächsten Sitzung dessen Antragsgegenstand obsolet machen würde (Dringlichkeitsanträge). Die Behandlung des Antrags ist erst möglich, wenn der Stadtvorstand die Dringlichkeit anerkennt. Die Begründung der Dringlichkeit soll durch den/ die Antragsteller*in schriftlich erfolgen.
- 6. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist über Änderungsanträge abzustimmen.
- 7. In begründeten Fällen kann jedes gewählte Vorstandsmitglied zwischen zwei Vorstandssitzungen eine Beschlussfassung per E-Mail verlangen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn Eile geboten ist, der nächste Sitzungstermin aber zu spät und die Einberufung einer Sondersitzung aufgrund des Aufwandes wie auch des Zeitdruckes nicht vertretbar sind. Die Rückmeldefrist ist jeweils in Abhängigkeit von der zeitlichen Situation festzulegen und den Vorstandsmitgliedern mit der Beschlussvorlage per E-Mail bekanntzugeben. Sie beträgt aber mindestens 48 Stunden. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Das technische Verfahren erfolgt über den/ die Geschäftsführer*in, welche/r die Ergebnisse dokumentiert und den Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Rückmeldefrist per E-Mail zukommen lässt.



§ 5 Protokollierung der Sitzung

- 1. Über die Sitzungen wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll geführt, welches spätestens acht Tage nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Die Abstimmung des Protokolls erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung. Für die Bestätigung ist die einfache Mehrheit gemäß § 4 Ziff. 3 erforderlich.
- 2. Die Protokolle des Stadtvorstands werden den gewählten und beratenden Mitgliedern des Stadtvorstands zu ihrer Kenntnisnahme übersandt. Eine Verbreitung über die Parteiöffentlichkeit hinaus ist untersagt.

§ 6 Finanzentscheidungen

- 1. Finanzentscheidungen im Einzelfall bis max. 300 EUR können die Vorsitzenden gemeinschaftlich treffen; in Abwesenheit eines/einer Vorsitzenden vertretungsweise mit dem/der Schatzmeister*in.
- 2. Finanzentscheidungen im Einzelfall bis max. 1.000 EUR kann der GA treffen.
- 3. Die Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften entscheiden autonom über ihre Ausgaben im Rahmen ihres jeweiligen Budgets.
- 4. Über einzelne Ausgaben zur Organisation von Veranstaltungen können die Vorsitzenden gemeinschaftlich im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans entscheiden.
- 5. Über wahlkampfbezogene Ausgaben entscheidet das zuständige Wahlkampfteam im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Wahlkampfbudgets.
- 6. Zum hälftigen Ablauf des Haushaltsjahres berichtet der/ die Schatzmeister*in zu den Finanzen des Stadtverbandes.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- 1. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 2. Die Geschäftsordnung tritt am 4. Dezember 2023 in Kraft.